



Zeit für Weiterbildung: Die neuen Modelle

Eine Aus- und Weiterbildung konnte bis 31.12.2025 im Rahmen einer Bildungskarenz bzw. einer Bildungsteilzeit absolviert werden. Als Nachfolgemodell gibt es nunmehr die Weiterbildungszeit bzw. die Weiterbildungsteilzeit.

Ziel beider Modelle ist es, die Vereinbarkeit von Beruf und Aus- und Weiterbildung während eines aufrechten Dienstverhältnisses zu erleichtern. Jedoch besteht **kein** Rechtsanspruch darauf – Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber:in und Ärzt:in.

Während die Weiterbildungszeit eine vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung vorsieht, geht die Weiterbildungsteilzeit mit einer Reduktion der Arbeitszeit einher. Dadurch bleibt die berufliche Tätigkeit erhalten, während zugleich Zeit für eine Weiterbildung aufgebracht werden kann.

Persönliche Voraussetzungen

Damit eine Weiterbildungszeit oder Weiterbildungsteilzeit schriftlich vereinbart werden kann, müssen bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt kein Ausbildungsverhältnis vor;
- aber eine in Österreich vollversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von mindestens 208 arbeitslosenversicherungspflichtigen Wochen (4 Jahre), wovon 12 Monate ununterbrochen bei der derzeitigen Dienstgeberin bzw. bei dem derzeitigen Dienstgeber erbracht wurden und
- in den letzten 26 Wochen vor Ausbildungsbeginn kein Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld bezogen wurde.
- Hinweis:
Ärzt:innen, die eine Weiterbildungszeit in Anspruch nehmen und deren monatliches Gehalt weniger als € 3.225,00 brutto beträgt, müssen zusätzlich eine Bildungsberatung abschließen.

Aus- und Weiterbildungen

Gefördert werden können Aus- und Weiterbildungen, die folgenden Kriterien erfüllen:

- Weiterbildungszeit:
Die jeweilige Aus- und Weiterbildung muss mindestens 2 Monate dauern und hat mindestens 20 Wochenstunden bzw. im Fall eines Studiums an einer österreichischen Universität 20 ECTS pro Semester zu betragen. Für den Fall von Kinderbetreuungspflichten bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gilt: Es müssen mindestens 16 Wochenstunden bzw. 16 ECTS erbracht werden.
- Weiterbildungsteilzeit:
Die individuelle wöchentliche Normalarbeitszeit muss um mindestens 25 % bis maximal 50 % reduziert werden. Die reduzierte Arbeitszeit darf 10 Wochenstunden bzw. bei Kinderbetreuungspflichten 8 Wochenstunden nicht unterschreiten.
Die jeweilige Aus- und Weiterbildung muss mindestens 4 Monate dauern und hat mindestens 10 Wochenstunden bzw. im Fall eines Studiums an einer österreichischen Universität 10 ECTS pro Semester zu betragen. Auch hier gilt für den Fall von



Kinderbetreuungspflichten bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: Es müssen mindestens 8 Wochenstunden bzw. 8 ECTS erbracht werden.

Finanzielle Unterstützung

Für den Zeitraum der Weiterbildungszeit bzw. Weiterbildungsteilzeit gibt es einen einkommensabhängigen Ausgleich, der sich an einem Stufenmodell orientiert. Demnach sind je nach Einkommenshöhe unterschiedliche Tagsätze zwischen € 40,40 und € 67,94 möglich. Dieser Ausgleich ist persönlich beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder über [MeinAms](#) zu beantragen und wird durch das AMS ausbezahlt.

- Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungsbeihilfe wird für die Dauer der Aus- und Weiterbildung gewährt, jedoch höchstens für ein Jahr innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab Beginn des Bezugs.

- Weiterbildungsteilzeit:

In diesem Fall wird die Weiterbildungsteilzeitbeihilfe für die Dauer der Aus- und Weiterbildung gewährt, jedoch höchstens für zwei Jahre in einem Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des Bezugs. Der konkrete Tagsatz variiert je nach reduziertem Anteil der Arbeitszeit.

Beendigung bzw. Unterbrechung des Bezuges

Veränderungen der Vereinbarung führen zur Beendigung des Bezuges der Beihilfe. Dies wäre etwa der Fall bei dem Eintritt des Mutterschutzes, des Präsenzdienstes oder der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Tipp: Bei einer einvernehmlichen Auflösung, kann die Beihilfe ab der Beendigung noch für zwei weitere Monate bezogen werden.

Im Krankheitsfall wird die Beihilfe ab dem 4. Tag unterbrochen und erst nach erfolgter Gesundheitsmeldung weiterbezahlt. Dauert die Unterbrechung länger als 62 Tage wird der Bezug der Beihilfe eingestellt. Unter Umständen besteht die Möglichkeit der erneuten Antragsstellung.

Wann gibt es keine Förderung?

Nicht gefördert werden etwa Habilitationen, Forschungsprojekte, Tagungen, Aus- und Weiterbildungen, die durch den Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin organisiert werden oder Hobbykurse.

Unabhängig davon können etwa folgende Personen keine Förderung erhalten:

Ärzt:innen in Altersteilzeit, Ärzt:innen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, Ärzt:innen, die eine Alterspension beziehen oder noch erwerbstätig sind, aber schon die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllen oder Ärzt:innen, die zusätzlich zur Weiterbildungszeit ein weiteres Einkommen über € 551,10 aus einem anderen Dienstverhältnis beziehen.